Bekanntmachung

Der Stadtrat Prüm hat den Bebauungsplan für das Teilgebiet "Gewerbegebiet an der L 11" am 19.12.1995 als Satzung beschlossen.

Die Kreisverwaltung Bitburg-Prüm hat hierzu mit Bescheid vom 29.02.1996, Aktenzeichen 9502154/19 nach § 11 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 8 Absatz 4 BauGB die Genehmigung erteilt.

Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: durch den Kreuzungsbereich der B 410 von Prüm kommend nach Watzerath mit de L 11 Richtung Autobahn.

Im Osten: beginnend an dem nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 56, Flurstücksnummer 48 auf der Gemarkung Niederprüm in südlicher Richtung der westlichen Grenzlinie dieses Grundstückes folgend bis zum Wirtschaftsweg. Diesen dann überqueren bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes mit der Flurstücksnummer 39 der Flur 56 auf der Gemarkung Niederprüm. Der nördlichen Grenzlinie dieses Grundstückes und des Grundstückes Flur 56, Flurstücksnummer 45, Gemarkung Niederprüm in östlicher Richtung folgend bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 56, Flurstücksnummer 45, Gemarkung Niederprüm. Die östliche Grenzlinie dieses Grundstückes wird zu rund zwei Dritteln umfahren, ehe dieses Grundstück dann in westlicher Richtung durchschnitten wird. Dann bildet der Wirtschaftsweg ausschließlich die Grenze bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes mit der Flurstücksnummer 35 der Flur 56 auf der Gemarkung Niederprüm. Von dort in südwestlicher Richtung der Grundstücksgrenze des Grundstückes mit der Flurstücksnummer 35 der Flur 56 folgend bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 56, Flurstücksnummer 34. Das Plangebiet umfaßt dann Teilbereiche des Grundstückes Flur 56, Flurstücksnummer 33 auf der Gemarkung Niederprüm.

Im Süden: Beginnend an dem südöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 56, Flurstücksnummer 25 in westlicher Richtung der südlichen Grenzlinie dieses Grundstückes folgend bis zum südwestlichen Grenzpunkt dieses Grundstückes.

Im Westen: Hier bildet die L 11 einschließlich die Grenze.

Weiterhin ist die Lage des Plangebietes aus der anliegenden Kartenunterlage ersichtlich, welche Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

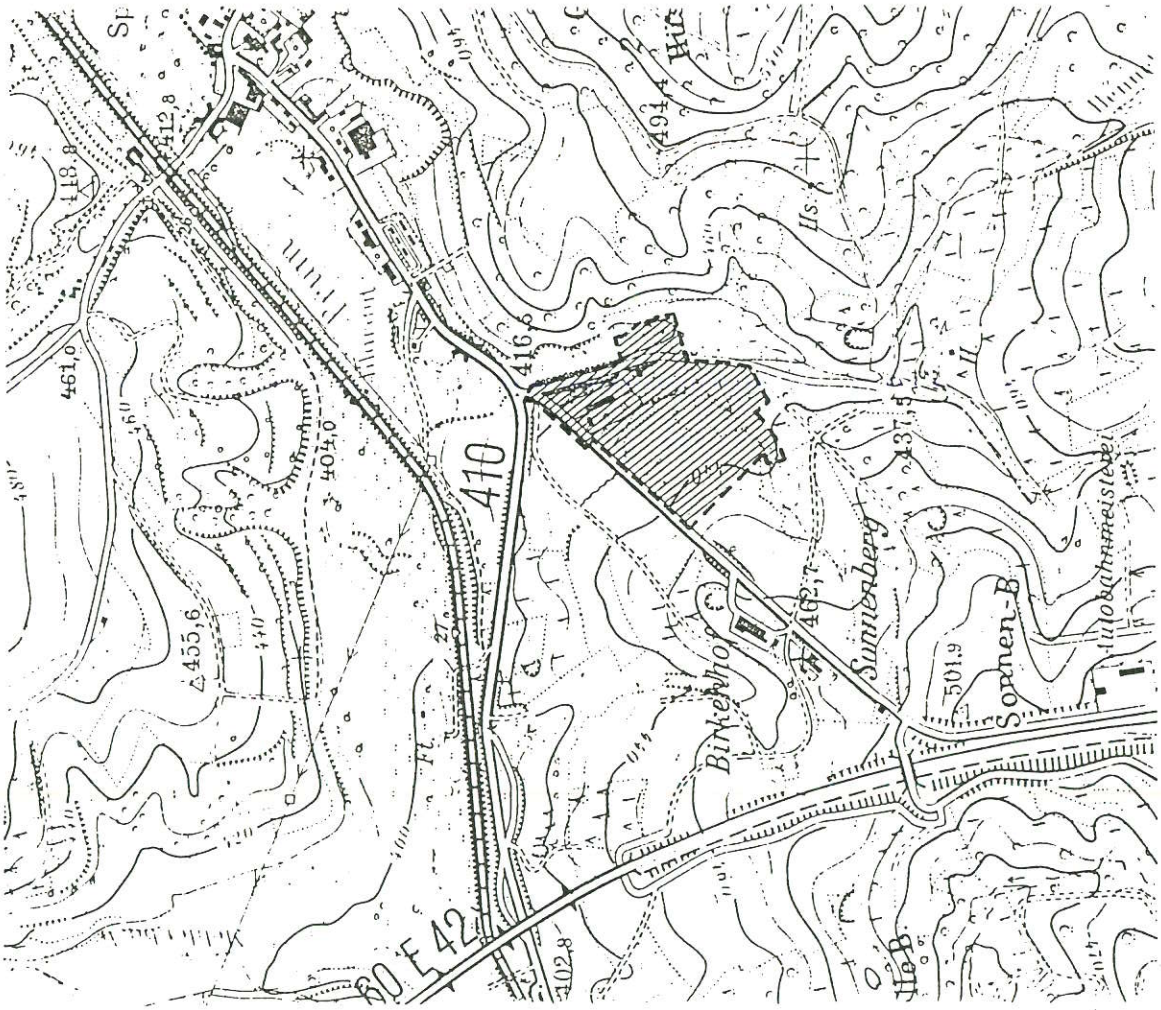
Es wird darauf hingewiesen, daß die etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Absatz 1 Nummer 1 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gemäß § 215 Absatz 1 Nummer 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatz 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Bebauungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Absatz 1 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderats (§ 34 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz) ist nach § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Be-

Anlage zur Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet "Gewerbegebiet an der L 11" als Satzung.

Das Plangebiet ist wie folgt abgegrenzt ----



zeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadt Prüm geltend gemacht worden ist.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen gemäß § 12 BauGB bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, Zimmer 304, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann dieses Planwerk einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

54595 Prüm, den 18.03.1996
(Siegel) Krahwinkel, Stadtbürgermeister